

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 5 Gefahren durch Tiere
- § 6 Verunreinigungen durch Tiere

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Haus- und Gartenarbeit
- § 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern, Laubcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt IV - öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 13 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Polizeiverordnung der Stadt Lauta gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund der §§ 32 Abs.1, 35, 37 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1 Nr. 4; § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lauta am 03.04.2023 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Lauta einschließlich seiner Ortsteile Laubusch, Leippe, Torno und Johannisthal. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Brunnen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze/Bolzplätze, der Tornoer Teich und der Stadtpark.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

§ 3

Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

(1) Die Benutzung der Wege und Anlagen hat ihrer Bestimmung gemäß nur so zu erfolgen, dass diese und darauf befindliche Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden.

(2) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- Anpflanzungen, Beete und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren, zu verändern oder auszugraben,
- Feuer zu machen,
- Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen zu überklettern,
- Abfälle abzulagern,
- Hinweistafeln, Schilder, Schautafeln und andere Einrichtungen oder Anlagen zu beschädigen, zu entfernen oder zu beschmieren,
- in Gewässern zu baden, es sei denn das Baden ist ausdrücklich erlaubt oder Gewässer zu verunreinigen,
- Leistungen jeder Art anzubieten oder Werbung zu betreiben und
- jegliches Befahren der Wege und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen, Krädern, Fahrrädern, Skateboards und Rollerskates sowie das Abstellen von Fahrzeugen.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur altersgerecht (wie ausgeschrieben) genutzt werden.

Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten.

Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.

Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Dieses Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 5 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde, gleich welcher Rasse, haben bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb zu tragen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen (insbesondere Tornoer Teich) oder Kinderspielflächen fernzuhalten. Dies gilt nicht für Blindenführhunde und Diensthunde im polizeilichen Einsatz.

Abschnitt III Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 8

Lärm durch Haus- und Gartenarbeit

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 festgelegten Zeiträumen ist der Betrieb von Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nur an Werktagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt.

§ 9

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische und elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtlich und amtlich genehmigte Durchsagen

§ 10

Lärm aus Veranstaltungsstätten

Aus Gast – und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30-34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern (Papierkörbe)

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Container (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) In die von der Stadtverwaltung aufgestellten orangefarbenen Container darf nur Laub von öffentlichen Straßenbäumen eingebracht werden. Das Ablagern von Laub oder Gartenabfällen aus Privatgrundstücken und Müll in diesen Containern ist untersagt.

Abschnitt IV Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf allen öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholten Ansprechen zusammen mit Nebengerhenden den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu lagern und zu nächtigen,
5. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern im Rahmen von § 11 Abs. 3,

§ 13

Abbrennen von offenen Feuern

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern, mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstellen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung anderer durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.ä. sein.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 14

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sichtbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Liegen Gebäude von der Straße zurück, kann die Hausnummer auch am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten scheint.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 12 Nr.4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmegenehmigung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristung, Bedingungen) versehen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11.Mai 2020 (SächsGVBL. S. 358-389) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 in Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze, Wege und Anlagen nicht ihrer Bestimmung gemäß benutzt und darauf befindliche Gegenstände beschädigt oder zerstört,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen Anpflanzungen oder Anlagenflächen betritt, befährt oder verändert, Feuer macht, Wegabspernungen überklettert oder beseitigt, Abfälle ablagert, Hinweistafeln, Schilder, Schautafeln und andere Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmiert oder entfernt, in Gewässern badet in denen es nicht ausdrücklich erlaubt ist oder Gewässer verunreinigt, Leistungen jeglicher Art anbietet oder Werbung betreibt, die Wege mit Fahrzeugen, Krädern, Fahrrädern, Skateboards oder Rollerskates befährt oder Fahrzeuge abstellt.
 3. entgegen § 3 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen die Geräte nicht altersgerecht, wie ausgeschildert benutzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet und bemalt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, dass unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,

6. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder Sachen beschädigt werden,
7. entgegen § 5 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Tierkot auf öffentlichen Flächen nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde auf öffentliche Liegewiesen (insbesondere Tornoer Teich) oder Kinderspielplätze mitnimmt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 8 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten die die Ruhe anderer stören an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanischen und elektroakustischen Geräte zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
14. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach draußen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
15. entgegen § 11 Abs.1 und 2 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt und Abfälle außerhalb der Wertstoffcontainer ablagert,
16. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 11 Abs. 4 in die orangefarbenen Container, die die Stadtverwaltung für Laub aufstellt, andere Dinge einwirft, als das Laub von Straßenbäumen,
18. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
19. entgegen § 12 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt,

20. entgegen § 12 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
 21. entgegen § 12 Nr. 4 ohne Erlaubnis lagert oder nächtigt,
 22. entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 23. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
 24. entgegen § 13 Abs. 2 bei einem erlaubten Koch-Grill- und Wärmefeuern Belästigungen anderer durch Rauch, Gerüche und Funkenflug nicht unterbindet,
 25. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen in einer Genehmigung erteilte Auflagen Feuer abbrennt,
 26. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 27. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 17

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Sächsischen Polizeibehördengesetzes, des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und dessen Verordnungen, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung), des Wasserhaushaltgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Lauta, den 04.04.2023

Frank Lehmann
Frank Lehmann
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Frank Lehmann
Bürgermeister